

Vertrag

für vollstationäre Pflegeheime nach SGB XI

zwischen

der **Evangelischen Stiftung Volmarstein** als Trägerin der Bereiche Seniorenhilfe und Spezialpflege, vertreten durch den Vorstand,

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

bisher wohnhaft in ,

- nachstehend „Bewohnerin“ / „Bewohner“ genannt -

vertreten durch , ;
(rechtliche/r Betreuer/in oder rechtliche/r Bevollmächtigte/r

wird mit Wirkung vom (Einzug) auf

- unbestimmte Zeit
 befristet bis zum¹

folgender **V e r t r a g** geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Evangelische Stiftung Volmarstein ist eine als gemeinnützig anerkannte, kirchlich-diakonische Stiftung des privaten Rechts mit dem Sitz in 58300 Wetter, Hartmannstr. 24.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein ist mit der Ev. Kirche von Westfalen als Stiftungsaufsicht verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland über den Landesverband der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. an.

Die Einrichtungen für ältere, ältere behinderte und behinderte Menschen werden in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie und des Leitbildes der Einrichtung als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt.

- (2) Der Bewohner/in respektiert die Grundrichtung der Einrichtung.

¹ Nicht zutreffendes bitte streichen

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertrags-gesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurz-zeit-pflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI so-wie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. So-weit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt gegenüber dem Gast in dem Zeitraum, welcher vor § 1 dieses Ver-trages einvernehmlich festgelegt ist, folgende Leistungen:
 - a) Unterkunft in einem mit der Zimmernummer und mit Standardausstattung des Hauses und -soweit vorhanden- folgender Zusatzausstattung, Telefon (Entgelt hierfür siehe **Anlage 1**)
 - b) Verpflegung in folgendem Umfang:
 - **Normalkost:** Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
 - **Bei Bedarf:** leichte Vollkost
Diätkost nach ärztlicher Anordnung
vegetarische KostKost unter Beachtung religiöser Ernährungsvorschriften,
sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft bzw. Saftkonzentrate);
 - c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners ent-sprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversi-cherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen
Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurz-zeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem
veränderten Bedarf an.
 - d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner
gem. § 43 b SGB XI.;
 - e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes gemäß Reinigungsplan der Häu-ser (bei der Hausleitung einsehbar);
 - f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;
 - g) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und
Wäsche;

- h) Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang;
- i) Fußpflege

Normale Fußpflege

Die Körperpflege beinhaltet das Schneiden von Finger- und Fußnägeln, bei unproblematischen und gesunden Füßen. Diese Leistungen sind bereits mit dem Pflegesatz abgegolten und werden durch das Pflegepersonal sichergestellt. Diese Leistungen werden der Bewohnerin / dem Bewohner nicht in Rechnung gestellt.

Medizinische Fußpflege

Die medizinische Fußpflege erfolgt nur auf ärztliche Verordnung oder auf Wunsch der Bewohnerin /des Bewohners und wird von externem Fachpersonal durchgeführt. Die Kosten hierfür werden von der Krankenkasse übernommen oder der Bewohnerin / dem Bewohner gesondert berechnet.

Kosmetische Fußpflege

Die kosmetische Fußpflege ist eine Zusatzleistung, die von externem Fachpersonal durchgeführt wird und die der Bewohnerin / dem Bewohner gesondert berechnet wird.

- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel:
Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich (**Anlage 1**)

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der **Anlage 2**.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der **Anlage 2**.
- (2) Wird eine sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen. Der Ablauf einer Vergütungsverhandlung kann dazu führen, dass neue Entgelte rückwirkend in Kraft treten. Die Nachberechnung des Differenzbetrages zwischen alten und neuen Entgelten wird mit Abschluss des Vertrages vereinbart.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung des Bewohners / der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat.
Das Leistungsentgelt beträgt bei Abschluss des Vertrages täglich/monatlich:

	Betrag täglich	Betrag monatlich (30,42 Tage)
a) für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI	€	€
b) für Unterkunft	€	€
c) für Verpflegung	€	€
d) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung):		
Doppelzimmer	€	€
Einzelzimmer	€	€
e) Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsvergleichsordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von §82 a Abs.3 SGB XI Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	€	€
insgesamt	€ täglich	€ monatlich

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich €
Nachrichtlich: Als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil im Sinne des SGB XI wurde € je Monat (Basis 30,42 Tage) ermittelt; dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, in allen Pflegegraden gleich hohen Zuzahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2 a).

Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

Für die jährliche Überprüfung der Elektrogeräte (Eigentum des Bewohners) im Rahmen der Brandchutzverordnung nach DGUVV3 berechnen wir monatlich eine Pauschale von 2,00€.

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen entsprechend der aktuellen Vergütungsvereinbarung.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet. Analog Abs. 1 kann auch das durch den Landschaftsverband festgesetzte Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionskosten rückwirkend in Kraft treten. Die Nachberechnung des Differenzbetrages zwischen altem und neuem Betrag wird mit Abschluss des Vertrages vereinbart.

§ 6a Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI), der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) gemindert. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der AltPflAusglVO zu zahlen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Bewohner / der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin/dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

§ 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, kann die Einrichtung die Zustimmung zur Erhöhung des Entgelts verlangen. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder dem SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des Vergütungszuschlages nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gem. § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages schriftlich mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens.

In der Begründung für eine beabsichtigte Erhöhung der Entgelte gem. § 6 Abs. 2a/b/c dieses Vertrages muss die Einrichtung die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben. Bei einer Erhöhung der Entgelte gem. § 6 Abs. 2a/b/c dieses Vertrages sind die Rechte des Heimbeirates durch die Einrichtung zu beachten.

Die Entgelte gem. § 6 Abs. 2d/e dieses Vertrages (Investitionskosten und Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsvergleichsordnung werden durch Bescheide der zuständigen öffentlichen Stellen (derzeit Bezirksregierung Münster und Landschaftsverband Westfalen-Lippe) festgesetzt. Eine vorherige Berechnung der neuen Entgelte ist aus diesem Grund für die Einrichtung nicht möglich; demnach kann die Einrichtung auch keine Begründung für die Berechnung der neuen Entgelte geben.

§ 9 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für sie / ihn jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (2) Hierbei hat sie / er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Die Einrichtung kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§ 10 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Das Leistungsentgelt ist jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig. In dem Fall, dass der Bewohner/die Bewohnerin der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag unmittelbar nach der Rechnungsstellung ein. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 20 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 12 Eingebachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung und im Rahmen der Möglichkeiten, kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen ²Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

§ 13 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist grundsätzlich möglich, wenn die/ der Bewohnerin/ Bewohner hierzu in der Lage ist. Eine dauerhafte, sachgerechte und selbständige Versorgung durch den Bewohner/ die Bewohnerin, die weder Einschränkungen noch Nachteile der Mitbewohner bewirkt, ist erforderlich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 14 Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (4) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

² Nicht mitumfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter /die Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohnerin/des Bewohners³ durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners (siehe Anlagen 3-6).
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage 3-6 Datenschutzinformation).

§ 16 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den weiteren genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

- (1) im Rahmen des beschriebenen Beschwerdemanagements bei Mitarbeitern und der Einrichtungs- und Pflegedienstleitung und dem Beirat
- (2) beim zuständigen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege: Diakonie Rheinland – Westfalen - Lippe e.V., Fachbereich Altenarbeit und Pflege, Friesenring 32/34, 48147 Münster, Telefon 0251 / 2709 – 0
- (3) bei der zuständigen WTG-Aufsichtsbehörde / Pflegemanagement des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, Telefon 02336 /932245 der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Telefon: 02331 /2070
- (4) beim zuständigen Sozialhilfeträger
- (5) bei der jeweiligen Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin / des Bewohners
- (6) bei der Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Hagen, Hohenzollernstraße 8, 58095 Hagen, Telefon 02331 / 14259, Telefax 02331 / 13401
- (7) bei der Verbraucherzentrale NRW e.V., Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf.
- (8) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als **Anlage 7** beigefügt.
- (9) Zuständige Stelle für Angelegenheiten der außergerichtlichen Streitbeilegung ist in **Anlage 7** genannt.
- (10) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach **Anlage 7**.
- (11) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.
- (12) für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl (www.verbraucher-schlichter.de)

³ Begrifflichkeit an den jeweiligen Vertragstyp anpassen

§ 17 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Frau/Herr

Anschrift

,

Telefon, Telefax und E-Mail
; Mail:

2. Frau/Herr

Anschrift

,

Telefon, Telefax und E-Mail
; Mail:

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an

Frau/Herr

In s.o.

oder im Verhinderungsfalle an

Frau/Herr

In s.o.

ausgehändigt werden.

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.

(2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Vertragsende geräumt an die Einrichtung zu übergeben. Nach Ablauf der Räumungsfrist wird die Unterkunft geräumt und die verbliebenen Gegenstände der Vernichtung zugeführt. Die Kosten der Räumung werden mit 35 €/Stunde inkl. MwSt. berechnet und mit einem etwaigen Guthaben des Taschengeldkontos verrechnet.

Alternativ wird ein Fremdunternehmen mit der Räumung gegen Rechnungsstellung beauftragt.

§ 19 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 11 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
 4. die Bewohnerin/ der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nr. 3 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin/den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.

- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 19 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

Witten, [Klicken Sie hier](#), um ein Datum einzugeben.

(für die Einrichtung)

Unterschrift Bewohner/in

(ggf. rechtliche/r Betreuer/in, Bevollmächtigte/r)

- Anlage 1: Apothekenwahl
- Anlage 2: Zusatzleistungen/sonstige Leistungen
- Anlagen 3-6: Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen
- Anlage 7: Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 8: Gesonderte Vereinbarung über die Führung eines Verwahrgeldkontos
- Anlage 9: Einwilligung zum elektronischen Rechnungsversand

Anlage 1

Auftrag zur Beschaffung von Medikamenten

gem. §3 Abs. 4 des Heimvertrages

zum Heimvertrag von:

,

Die o.g. Bewohnerin/ der o.g. Bewohner hat die Möglichkeit, dass über die Einrichtung der Ev. Stiftung Volmarstein für ihn erforderliche Medikamente in der zugelassenen Apotheke, mit der die Einrichtung einen Kooperationsvertrag hat, beschafft werden.

Die Bewohnerin/ der Bewohner wurde darüber informiert, dass sie / er diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Die Bewohnerin/ der Bewohner ist mit der Beschaffung, so wie beschrieben, einverstanden:

ja

nein

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

(ggf. rechtliche/r Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r)

Anlage 2

Zusatzleistung gemäß § 88 SGB XI sowie sonstige Leistungen (gem. § 3 des Heimvertrages)

zum Heimvertrag von:

Es werden für die im Heimvertrag genannte Vertragsdauer folgende Zusatzleistungen / sonstige Leistungen von der Bewohnerin / dem Bewohner in Anspruch genommen:

Telefon

Ein im Bewohnerzimmer vorhandenes Telefongerät fungiert nicht nur als interne Kommunikationsmöglichkeit, sondern ermöglicht auch die kostenfreie Annahme eingehender, auswärtiger Telefongespräche ohne Zahlung einer zusätzlichen Grundgebühr. Jede Bewohnerin / jeder Bewohner erhält eine individuelle Telefondurchwahlnummer. Wenn die Bewohnerin / der Bewohner selbst telefonieren möchte, so wird bis auf weiteres eine monatliche Pauschale für Grundgebühr und die Gesprächseinheiten in Höhe von **€ 11,90** inkl. der gesetzlichen MwSt. bei der Auszahlung der Barbeträge abgezogen bzw. Selbstzahlern in Rechnung gestellt. Diese Pauschalregelung gilt zunächst bis auf weiteres.

Telefonnutzung für ausgehende Anrufe €11,90 monatlich ja nein

Chemische Reinigung von Privatwäsche

Die Abholung und chemische Reinigung von Privatwäsche wird zusätzlich vom externen Dienstleister direkt der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

(ggf. rechtliche/r Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r)

Anlage 3 Datenschutz- Information für stationäre/teilstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste der Pflege

Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege

1) Datenverarbeitung innerhalb der Einrichtung /des Dienstes

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht, Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (§ 6 Nr. 5 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.8 und Abs. 3 DSG-EKD) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Gastes, der Kundin/des Kunden, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus) – insoweit Sie eingewilligt haben.
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente,
 - Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - Leistungsnachweise
 - Bewohnerberichte
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Protokolle bei Bedarf
 - Mobilisations- und Bewegungsprotokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Risiken/ Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Schmerz.
 - Wunddokumentation
 - Sturzdokumentation (Sturzprotokolle inkl. der Auswertung)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses inkl. Auswertung/ Darstellung

2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelmäßig werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und gegebenenfalls an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X und § 13 Abs. 2 Nr. 8 DSG-EKD)
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich, an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW).
- Für die Übermittlung der pseudonymisierten Daten zur Feststellung eines hohen Qualitätsniveaus, aufgrund der nach § 113 Abs. 1b SGB XI festgelegten Indikatoren.

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach § 19 DSG-EKD die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 6 Abs.1, Nr.5 WTG NRW

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 DSG-EKD jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Gemäß § 21 DSG-EKD hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, insb. wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSG-EKD kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 DSG-EKD vom Bewohner/von der Bewohnerin bzw. vom Gast/ von der Kundin/dem Kunden bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von § 25 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruchs zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Beauftragte/er für den Datenschutz der EKD
Böttcherstraße 7, 30419 Hannover
Telefon: +49 (0)511 768128-0 Fax: +49 (0)511 768128-20
E-Mail: info@datenschutz.ekd.de

10) verantwortliche Stelle, örtliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung:

Evangelische Stiftung Volmarstein
Hartmannstr. 24
58300 Wetter

Örtliche(r) Datenschutzbeauftragte(r):

Evangelische Stiftung Volmarstein
Örtlich Beauftragte für den Datenschutz
Hartmannstr. 24
58300 Wetter
Tel.: 02335 639 1035
Fax: 02335 639 93 1035
E-Mail: datenschutz@esv.de

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

(ggf. rechtliche/r Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r)

Anlage 4 Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich, bin damit einverstanden, dass die **Evangelische Stiftung Volmarstein**, folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

1. Verarbeitung von Biographischen Daten

Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege- und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

- Meine **behandelnden Ärzte** dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
- Meine **Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.** dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.
- Die **Krankenhäuser/Rehabilitations-Einrichtungen**, in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen so genannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
- Der **Medizinische Dienst der Krankenkassen** darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.
- Der zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger** darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.
- Weiterleitung der **Verordnung von Heil-und Hilfsmitteln** an Volmarstein Medical GmbH zur weiteren Bearbeitung/ Kostenerstattung durch den zuständigen Leistungserbringer.
- (weitere Dritte / Datenarten / Zweck nennen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an:

Ev. Stiftung Volmarstein, Hartmannstr. 24, 58300 Wetter .

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet. Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.esv.de

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

(ggf. rechtliche/r Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r)

Ergänzung zur Anlage 4

Ich, gebe mein Einverständnis, dass:

- Aushang Name / die Zimmernummer zur besseren Orientierung für Besucher bzw. meine Zimmer-Nr. bei Nachfrage mitgeteilt werden darf.
- ein Namensschild vor meiner Zimmertür angebracht ist.
- mein Name bei Ein- oder Auszug in der Heimzeitung veröffentlicht wird.
- Fotos, auf denen ich abgebildet bin, in der Einrichtung veröffentlicht oder digital präsentiert werden. Gemeint sind beispielsweise Fotos von Gruppenangeboten, Feiern und Festen etc.
- bei Eintritt einer behandlungspflichtigen Wunde eine digitale Fotodokumentation erstellt werden darf. Die Fotodokumentation bezieht sich auf das betroffene Hautareal.

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Mir ist bekannt, dass es sich um datenschutzrelevante Angaben handelt. Diese bedürfen meiner persönlichen Zustimmung.

Diese Zustimmung gilt bis auf Widerruf durch meine Person.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

(ggf. rechtliche/r Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r)

Anlage 5 Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnungszwecken

Ich, bin damit einverstanden,
dass die **Evangelische Stiftung Volmarstein**,
alle zur Abrechnung der mir gegenüber erbrachten Leistungen erforderlichen Daten der Versorgung, insbesondere Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Beginn und Ende der Versorgung, Art und Häufigkeit der Versorgung, Versicherungsnummer, Pflegegrad, Aktenzeichen - auch soweit es sich um besondere personenbezogene Daten inkl. Gesundheitsdaten handelt zum Zweck der Abrechnung an folgende Personen bzw. Institutionen weitergibt:

Mitarbeiter/-innen der Leistungsabrechnung, Oskar-Niemöller-Str. 11, 58300 Wetter

(genaue Bezeichnung der externen Abrechnungsstelle)

zuständige Sozialhilfeträger

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an:

Ev. Stiftung Volmarstein, Hartmannstr. 24, 58300 Wetter

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet. Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.esv.de

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

(ggf. rechtliche/r Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r)

Anlage 6 Einwilligung zur Übermittlung des Pflegegutachtens und der jeweils aktuellen Pflegebescheide

Ich, (Versicherungsnummer)

bin damit einverstanden, dass die zuständige Pflegekasse , das **erstellte Pflegegutachten** (inkl. der entsprechenden Angaben zum vorliegenden Pflegegrad und zum Rehabilitationsbedarf) als auch den **aktuellen Bescheid** der Pflegekasse zum Zwecke der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen und der Abrechnung der erbrachten Leistungen an die Leitung der Einrichtung übermittelt.

Sofern es sich um einen unbefristeten Aufenthalt handelt, sollen die jeweils aktuellen Bescheide übermittelt werden.

Hierbei kann es sich sowohl um eine Erstbegutachtung als auch das Ergebnis eines Höherstufungsantrags handeln.

Alle zur Abrechnung der mir gegenüber erbrachten Leistungen erforderlichen Daten der Versorgung, insbesondere Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Beginn und Ende der Versorgung, Art und Häufigkeit der Versorgung, Versicherungsnummer, Pflegegrad, Aktenzeichen - auch soweit es sich um besondere personenbezogene Daten inkl. Gesundheitsdaten handelt

Der Leistungsbescheid soll darüber hinaus auch an die Stelle übersandt werden, die die Abrechnung meiner Pflege- und Betreuungsleistungen vornimmt.

Rückmeldung erfolgt direkt an die zuständige Leistungsabrechnung in der Ev. Stiftung Volmarstein, Oskar-Niemöller Str.11, 58300 Wetter.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die damit verbundene Abrechnung erforderlichen Daten und Befunde aus dem Pflegegutachten und den Bescheiden von der Einrichtung für die Zwecke der zu erbringenden Leistungen verarbeitet werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Meine Widerrufserklärung ist zu richten an: **Ev. Stiftung Volmarstein, Hartmannstr. 24, 58300 Wetter**

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet. Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.esv.de .

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

(ggf. rechtliche/r Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r)

Anlage 7 Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

Gesonderte Vereinbarung über die Führung eines Verwahrgeldkontos für vollstationäre Pflegeheime nach SGB XI

zwischen

der **Evangelischen Stiftung Volmarstein** als Trägerin der Bereiche Seniorenhilfe und Spezialpflege, vertreten durch den Vorstand,

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

wohnhafte in ,

- nachstehend „Bewohnerin“ / „Bewohner“ genannt –

vertreten durch , ,

(rechtliche/r Betreuer/in oder rechtliche/r Bevollmächtigte/r

über die Einrichtung und Führung eines virtuellen Verwahrgeldkontos für den Bewohner/ die Bewohnerin im Rahmen der Barbetragsverwaltung ab dem `Klicken` oder `tipp`en Sie, um ein Datum einzugeben.

Bei Bewohner/innen mit einem Anspruch auf „Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII überweist der Sozialhilfeträger den auf dem Verwahrgeldkonto gut zu schreibenden Barbetrag und verrechnet diesen mit anzurechnenden Rentenzahlungen.

Falls die Überweisung des Barbetrages nicht durch den Sozialhilfeträger erfolgt, überweist der Bewohner/die Bewohnerin bzw. der Rechtsvertreter/die Rechtsvertreterin monatlich

einen Betrag in Höhe von

€ Betrag eingeben

per Dauerauftrag auf die Bankverbindung der **Ev. Stiftung Volmarstein**

bei der

KD-Bank eG

IBAN DE37 3506 0190 2101 5990 11

Grundsätzlich ist auch eine Bareinzahlung in die Barbetragskasse der Einrichtung möglich. Die Kassenöffnungszeiten teilt die Einrichtung auf Nachfrage mit.

Der Bewohner/die Bewohnerin verpflichtet sich, für eine ausreichende Deckung auf seinem/ihrem Verwahrgeldkonto zu sorgen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einrichtung bei fehlender Deckung nicht verpflichtet ist, etwaige Auszahlungen vorzunehmen. Das Gleiche gilt bei ausbleibenden bzw. sich verzögernden Zahlungen durch den Sozialhilfeträger.

Eine Barauszahlung erfolgt grundsätzlich nur an den Bewohner/die Bewohnerin oder deren Bevollmächtigte. Barauszahlungen innerhalb der Kassenöffnungszeiten werden auf einen Höchstbetrag von 250 € je Auszahlung beschränkt.

Bei Bewohnern, für die eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ angeordnet ist, ist vom Betreuer/von der Betreuerin der Höchstbetrag, der zur persönlichen Verfügung ausgezahlt werden soll, schriftlich festzulegen. Für höhere Auszahlungen ist eine schriftliche Anweisung des

Betreuers/der Betreuerin notwendig. Ersatzweise werden Auszahlungen auch an Dritte vorgenommen. Hierfür ist jeweils eine schriftliche Bevollmächtigung erforderlich. Ausnahmsweise werden auch Auszahlungen auf Basis von Ersatzbelegen vorgenommen, z.B. bei von Pflegemitarbeitern im Bewohnerauftrag abgezeichneten Empfangsbescheinigungen für die Haar- oder Fußpflege oder Apothekenquittungen.

Über das Verwahrgeldkonto können auch die nicht mit dem Heimentgelt abgegoltenen Leistungen abgerechnet werden, z.B. Kosten für Haar- oder Fußpflege, Kosten für bei der Apotheke bestellte Medikamente bzw. die entsprechend durch die Krankenkassen geforderten Eigenbeteiligungen, Einkäufe über externe Dienstleister für Pflegeprodukte etc. sowie Kosten für die chemische Reinigung von Bewohnerwäsche.

Auf Wunsch des Bewohners/der Bewohnerin bzw. Betreuer/in oder Bevollmächtigten kann jederzeit ein Kontoauszug über das Verwahrgeldkonto erstellt und zugesandt werden. Eine Einsichtnahme in die Belege der Barbetragverwaltung ist in der Einrichtung bei vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zum Ende des Kalenderjahres, bei Kündigung dieser gesonderten Vereinbarung oder Beendigung des Heimvertrages erfolgt eine Abrechnung durch die Einrichtung. Der Kontoauszug für den Zeitraum (max. ein Kalenderjahr) wird dem Empfänger zugesandt.

Der Empfänger ist verpflichtet, den Kontoauszug und die Abrechnung zu prüfen. Einwendungen gegen die Abrechnung müssen innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Unterlagen beim Empfänger schriftlich in der Einrichtung eingehen. Erfolgen innerhalb von 4 Wochen keine Einwendungen des Empfängers, gilt die Verwahrgeldkontoabrechnung als ordnungsgemäß anerkannt. In der Einrichtung verbliebene Unterlagen werden nach 10 Jahren vernichtet.

Fordert der Empfänger die Aufbereitung und Zusendung sämtlicher Originalunterlagen zusätzlich zum Kontoauszug an, wird für den Aufwand eine separate Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 100,00 in einem Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

Bei Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt die Führung des Verwahrgeldkontos ohne Kosten für den Bewohner/die Bewohnerin.

Diese gesonderte Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

(ggf. rechtliche/r Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r)

Anlage 9

Einwilligung zum elektronischen Rechnungsversand Verantwortliche Stelle für vollstationäre Pflegeheime nach SGB XI

Verantwortliche Stelle:

Evangelische Stiftung Volmarstein
Seniorenhilfe/ Spezialpflege
Hartmannstr. 24
58300 Wetter

Für einen elektronischen Versand der Rechnungen per E-Mail benötigen wir die folgenden Angaben und Ihre schriftliche Einwilligung.

Name der Einrichtung

Angaben zur Bewohnerin / zum Bewohner bzw. zum Gast:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Angaben zur/zum Rechnungsempfänger/in

Name, Vorname

Ggf. Organisation

Straße und H-Nr.

Ich bin /Wir sind einverstanden, dass die Rechnungen **ausschließlich in elektronischer Form (PDF)** an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden dürfen:

E-Mail-Adresse für Rechnungen:

Diese Einwilligung ist freiwillig. Wird sie nicht erteilt, ist ein Versand der Rechnungen per E-Mail nicht möglich. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Rechnungsempfänger/in

Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Website <https://www.esv.de/datenschutz> oder direkt per QR-Code.



Informationen zur Datenerhebung (§ 17 DSGVO) finden Sie unter <https://www.esv.de/information-datenerhebung> oder direkt per QR-Code.



Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung (17 DSGVO-EKD)

- Einwilligung elektronischer Rechnungsversand -

Zum Zeitpunkt der Erhebung von personenbezogenen Daten sind wir verpflichtet, Sie über eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Erhobene Daten

Erhebung von Kontakt- und Kommunikationsdaten.

Folgende personenbezogene Daten werden hierbei erhoben: Name, Adresse, E-Mail-Adresse.

2. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Evangelische Stiftung Volmarstein

Hartmannstr. 24

58300 Wetter

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stefan Kröger

sk@audit-nrw.de

+49 (5242) 18235-10

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke

- Erteilung einer Einwilligung zum Versand von Rechnungen per E-Mail.

Rechtsgrundlagen

- Einwilligung von Betroffenen (§ 6 Nr. 2 DSGVO EKD)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Buchhaltung bzw. Leistungsabrechnung

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an ein Drittland statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die erhobenen Daten werden nach Zweckerfüllung bzw. nach dem Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht bzw. datenschutzkonform vernichtet.

8. Betroffenenrechte

Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Website <https://www.esv.de/datenschutz> oder direkt per QR-Code.

